

# Vollzugsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionäre der Stadt Kloten (VbEntschVO) vom 20.11.2001

## Inhaltsverzeichnis

---

Geltungsbereich	2
Periodizität	2
Taggelder	2
Sitzungsgelder	3
Spesenvergütung	3
Sitzungsdauer	3
Feuerwehr / Jahrespauschale	3
Feuerwehr / Sold	4
Feuerwehr / Kurse und auswärtige Übungen	5
Zivilschutz & ZGF / Sold und Spesenvergütung	5
Zivilschutz & ZGF / Rapporte	5
Übrige nebenamtliche Funktionäre / Funktionärinnen	5
Schule	5
Entschädigungsanspruch für Städtisches Personal	6
Zusätzliche Aufgaben	6
Teuerungszulagen	6
Inkrafttreten	6

# Vollzugsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionäre der Stadt Kloten (EntschVO)

**vom 3.4.2001**

(mit Änderungen bis 22.11.2016,  
Ansätze per 1.1.2010)

**Die benützten Formulierungen gelten für männlich und weiblich.**

- |        |                 |   |
|--------|-----------------|---|
| Art. 1 | Geltungsbereich | Diese Bestimmungen regeln im Sinne von Art. 16 EntschVO den Vollzug der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre der Stadt Kloten vom 3.4.2001.   |
| Art. 2 | Periodizität    | <p>Jahresentschädigungen werden für das Kalenderjahr, variable Vergütungen für die Periode Dezember bis November resp. Ende Amtsperiode abgerechnet und ausbezahlt.</p> <p>Für Angehörige der Stützpunktfeuerwehr Kloten erfolgt die Auszahlung in zwei Tranchen per Ende Juni und Mitte Januar des Folgejahrs.<sup>1</sup></p> <p>Die Auszahlung der Entschädigungen/pauschale Spesenvergütungen Stadtrat und Präsident Schulbehörde erfolgt monatlich.</p>  |
| Art. 3 | Taggelder       | <p>Taggelder werden den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an auswärtigen Konferenzen oder für Verrichtungen in besonderem Auftrag ausbezahlt.</p> <p>Keinen Anspruch auf Taggelder geben Teilnahme an Konferenzen oder Verrichtungen im Aufgabenbereich der politischen Gemeinde, für den das betreffende Behördenmitglied eine Entschädigung erhält.</p> <p>Ab einer Beanspruchung von 3 Stunden wird ein halbes, ab mindestens 6 Stunden ein ganzes Taggeld ausgerichtet.</p> <p>Art. bleibt vorbehalten.</p> |

---

<sup>1</sup> Beschluss StR 176-2016

Art. 4	Sitzungsgelder	<p>Ein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht nur für die Teilnahme an formellen Sitzungen der gewählten Behörden, Kommissionen und Ausschüsse, sofern darüber ein Protokoll angefertigt wird.</p> <p>Die a.o. Teilnahme von Interessenvertretern an Sitzungen berechtigen nicht zu einem Bezug von Sitzungsgeld.</p> <p>Der Stadtrat kann in Spezialfällen Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Art. bleibt vorbehalten.</p>				
Art. 5	Spesenvergütung	<p>Bei dienstlichen Verrichtungen ausserhalb der Stadt Kloten werden für Spesen vergütet:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Pauschal für den ganzen Tag (mind. 6 Std.)</td> <td style="text-align: right;">Fr. 90.10</td> </tr> <tr> <td>Pauschal für den halben Tag (mind. 3 Std.)</td> <td style="text-align: right;">Fr. 45.05</td> </tr> </table> <p>zusätzlich werden die Fahrtkosten Bahnbillett 1. Klasse oder Auto per km Fr. 1.00 ausgerichtet.</p> <p>Bei Veranstaltungen, bei denen im Preis die Verpflegung enthalten ist, wird die Pauschale für einen halben Tag ausgerichtet.</p>	Pauschal für den ganzen Tag (mind. 6 Std.)	Fr. 90.10	Pauschal für den halben Tag (mind. 3 Std.)	Fr. 45.05
Pauschal für den ganzen Tag (mind. 6 Std.)	Fr. 90.10					
Pauschal für den halben Tag (mind. 3 Std.)	Fr. 45.05					
Art. 6	Sitzungsdauer	<p>Das Sitzungsgeld gem. Art. 12 EntschVO gilt für Sitzungen bis drei Stunden Dauer.</p> <p>Sitzungen, die ausnahmsweise länger als drei Stunden dauern, können mit einem doppelten Sitzungsgeld entschädigt werden. Die Sitzung ist dazu als Doppelsitzung im Protokoll anzumerken.</p> <p>Nicht speziell entschädigte Protokollführer und Vizepräsidenten, die die Sitzung präsidieren, beziehen ein 2. Sitzungsgeld.</p> <p>Art. bleibt vorbehalten.</p>				
Art. 7	Feuerwehr / Jahrespauschale	<p>Mit den Pauschalentschädigungen gemäss Art. 5 EntschVO sind nachstehende Inanspruchnahmen abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Übungsvorbereitungen</li> <li>- Übungsbesuche in Gemeinden und Betriebsfeuerwehren</li> <li>- Delegierte Anlässe (in- und ausserhalb der Gemeinde, wie Beerdigungen, Hochzeiten, Einweihungsfeiern, Repräsentationsanlässe der Feuerwehr, Gemeinderatssitzungen etc.)</li> <li>- Gewerbeausstellung als Aussteller</li> <li>- Informationsveranstaltungen für Neuinteressenten</li> <li>- Sitzungen / Besprechungen mit SicherheitsvorsteherIn / -Sekretariat / Materialwart</li> </ul> <p>Zusätzlich der Pauschalentschädigung abgegolten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Übungen gemäss Aufgebot</li> <li>- Kurse gemäss Aufgebot</li> <li>- Ernstfalleinsätze</li> <li>- Sonntagspikett</li> <li>- Brandwache</li> <li>- Fahrschule</li> <li>- Sitzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Formelle Sitzungen mit Protokoll ge-</li> </ul> </li> </ul>				

- mäss Art. 4
- Kommandantenkonferenz Flughafen
- Kommandantenkonferenz Bezirk
- Bezirksverband
- Stützpunktkommandantenkonferenz  
GVZ
- Begutachtungen / Abnahmen von Bauprojekten betr.  
Feuerwehrbelange
- Grossanlässe betr. Feuerwehrbelange

Die Pauschalen für Uof + Mannschaft der Kp 1 + 2 decken die entsprechenden Präsenzbereitschaften ab.

Art. bleibt vorbehalten.

Art. 8	Feuerwehr / Sold	Einsatzsold / Std (Minimum 1 Std.)	Fr.	53.00
		Übungs-Sold / Std.	Fr.	37.10
		Wochenoffizier / Woche	Fr.	318.00

Art. 9	Feuerwehr / Kurse und auswärtige Übungen	Kurse:	
		Pauschal für den ganzen Tag (mind. 6 Std.)	Fr. 222.60
		Pauschal für den halben Tag (mind. 3 Std.)	Fr. 111.30
		Pauschal für einen Abend	Fr. 111.30

Es besteht kein Anrecht auf Kumulation dieser Ansätze.

Auswärtige Übungen:

Auswärtige Übungen gemäss Aufgebot (z.B. kompanieweise Spezialübungen Andelfingen) werden mit dem Übungssold abgegolten. Zudem besteht Anspruch auf eine halbe Spesenpauschale gem. Art. 5, die Vergütung der Fahrtkosten erfolgt sinngemäss.

Art. bleibt vorbehalten.

Art. 10	Zivilschutz & ZGF / Jahrespauschale	Mit der Jahrespauschale gem. Art. 6 EntschVO sind die Beanspruchungen sinngemäss den Ausführungen von Art. 7 abgegolten.	
---------	-------------------------------------	--	--

Art. 11	Zivilschutz & ZGF / Sold und Spesenvergütung	Freiwillige Einsätze Katastrophen, Nothilfen etc. (Aufgebot nicht nach Bundesgesetz)	
		Zusatz-Sold pro Einsatztag	Fr. 53.00

		Auswärtige WK und Einsätze	
		Spesenvergütung pro Einsatztag	Fr. 21.20

Es besteht kein Anrecht auf Kumulation dieser Ansätze.

Art. 12	Zivilschutz & ZGF / Rapporte	Abend-Rapporte / ausserdienstliche Rapporte / pro Std.	Fr. 23.30
---------	------------------------------	--	-----------

Art. 13	Übrige nebenamtliche Funktionäre / Funktionärinnen	Ackerbaustellenleiter pro Std.	Fr. 37.10
---------	--	--------------------------------	-----------

		Gesetzlich vorgeschriebene Einvernahmen in auswärtigen Heimen, Spitälern, Psychiatrischen Kliniken usw. pro Fall	Fr. 58.30
--	--	--	-----------

		Ev.-ref. Kirchgemeinde für Geläute je Bestattung	Fr. 45.60
--	--	--	-----------

Die Entschädigungen weiterer Funktionen können im Rahmen des Budgets nach Massgabe der effektiven Beanspruchungen durch die RessortvorsteherInnen festgesetzt werden.

Art. bleibt vorbehalten.

Art. 14	Schule	Die Entschädigungen von Funktionen in Klassenlagern, Schneesporthagern, Schulreisen und dem freiwilligen Schulsport werden durch die Schulbehörde im Rahmen des Budgets und der Finanzkompetenzen festgesetzt. Für Lehrpersonal bleibt die sinngemässe Anwendung von Art. vorbehalten.	
---------	--------	--	--

Art. 15	Entschädigungsanspruch für Städtisches Personal	Für Städtisches Personal besteht ein entsprechender Anspruch nur ausserhalb der im Gleitzeitreglement festgelegten Block- und Gleitzeiten resp. der ordentlichen Arbeitszeiten.
Art. 16	Zusätzliche Aufgaben	Für die Entschädigung zusätzlicher Aufgaben gem. Art. 10 EntschVO stellen die Kommissionen dem Stadtrat vorgängig des Auftrages entsprechende Gesuche.
Art. 17	Teuerungszulagen	Für die in der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionäre der Stadt Kloten (EntschVO) und diesen Vollzugsbestimmungen aufgeführten Ansätze gilt der Teuerungsstand gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (Basis 2005: 100%), Stand per 1.1.2010 103.6 %.
Art. 18	Inkrafttreten	Unter Hinweis auf Art. 16 EntschVO treten diese Vollzugsbestimmungen VbEntschVO und die damit zusammenhängende Aufhebung bisheriger Bestimmungen rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

8302 Kloten, 20. November 2001  
(nachgeführt 22. November 2016)

#### **STADTRAT KLOTEN**

Der Vize-Präsident

Die Substitutin

Paul Hug

Petra Zawarty